



## Wasserverband Modaugebiet

Abflußregelungs-  
und Gewässerunterhaltungsverband

Wasserverband Modaugebiet · Postfach 1751 · 64507 Groß Gerau

Hessisches Ministerium  
für Umwelt, Energie, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz  
Referat III 1  
Mainzer Straße 80

65189 Wiesbaden

Ihr Zeichen/Schreiben vom

Unser Zeichen

Sachbearbeiter(in)

Datum

Mö

Herr Möhrle

19.06.2015

### **Europäische Wasserrahmenrichtlinie Entwurf des Bewirtschaftungsplans Hessen 2015 – 2021 und Maßnahmenprogramme für Hessen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Wasserverband Modaugebiet hat die Entwürfe zum Bewirtschaftungsplan und zu den Maßnahmenprogrammen 2015 – 2021 zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie vom 15.12.2014 und die sich daraus ergebenden gesetzlichen Vorgaben gemäß § 54 (2) HWG zur Umsetzung entsprechender Renaturierungsmaßnahmen an den Gewässern zur Kenntnis genommen.

Zunächst möchten wir zum Ausdruck bringen, dass der Wasserverband Modaugebiet grundsätzlich Maßnahmen befürwortet, die zu einer ökologischen und strukturellen Verbesserung der Verbandsgewässer führen, wenn der Hochwasserschutz weiterhin gewährleistet bleibt.

#### Allgemeines

Das Einzugsgebiet des Wasserverbandes Modaugebiet umfasst eine Fläche von rd. 243 km<sup>2</sup> mit rd. 140.000 Einwohnern. Die Mitglieder des Wasserverbandes Modaugebiet bilden folgende Städte und Gemeinden: Alsbach-Hähnlein, Bickenbach, Biebesheim, Darmstadt, Gernsheim, Lautertal, Modautal, Mühlthal, Ober-Ramstadt, Pfungstadt, Riedstadt, Seeheim-Jugenheim und Stockstadt. Die Länge der unterhaltungspflichtigen Gewässerstrecken beträgt rd. 120 km.

1 / 6

Wasserverband  
Modaugebiet

Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Sitz: Pfungstadt

Hausadresse:  
Neuwiesenweg 7  
64521 Groß-Gerau  
Postfachadresse:  
Postfach 1751 ·  
64507 Groß-Gerau

Telefon: (0 61 52) 4 04 26  
Telefax: (0 61 52) 8 35 26

E-Mail: [mail@modaugebiet.de](mailto:mail@modaugebiet.de)

Stadt- u. Kreissparkasse Darmstadt  
IBAN: DE86 5085 0150 0000 5482 00 BIC: HELADEF1DAS  
Kennziffer: 0496

Das Einzugsgebiet gliedert sich abflusstechnisch in zwei Räume. Die eine Hälfte des Einzugsgebiets mit seinen Quellgewässern sind dem vorderen Odenwald und die andere Hälfte mit seinen weitestgehend bedämmten Gewässerabschnitten dem Hessischen Ried zuzuordnen.

Eine Reihe der Verbandsgewässer liegen im Einzugsgebiet von Wasserschutzgebieten. Auf Grund der Abwasserqualität, der in das Verbandsgebiet einleitenden Kläranlagen und Regenüberläufe steht in Teilbereichen eine Umsetzung der EU-WRRL hinsichtlich der Verbesserung der Gewässerstruktur im Widerspruch zum Grundwasserschutz. Insofern wird sich in den betroffenen Teilbereichen eine Renaturierung der Gewässer in absehbarer Zeit schwerlich realisieren lassen.

#### Unterlagenumfang und -form des Bewirtschaftungsplans und Maßnahmenprogramms

Die in das Internet gestellten Berichts- und Planunterlagen zum Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm Hessen ergänzt durch eine Reihe von Erläuterungs-, Tabellen- und Kartenanhängen sind ihrer Gesamtheit zu umfangreich und zu unübersichtlich, zumal die Gewässerstruktur nur einen Teil des Bewirtschaftungsplans/Maßnahmenprogramms ausmachen. Die Fülle der Unterlagen und Informationen machten eine Orientierung und Auswertung ausgesprochen schwierig und konnte unsererseits nicht vollumfänglich vorgenommen werden. Eine sichere Auswertung der Unterlagen ist daher nicht gegeben.

Die auf die Kommunen bezogenen Maßnahmensteckbriefe zur Gewässerstruktur weisen im Vergleich zum vorangegangenen Maßnahmenprogramm 2009 keine Flächengrößen mehr aus. Insofern ist es für uns nicht nachvollziehbar, welcher Flächenbedarf dem aktuellen Bewirtschaftungsplan zugrunde gelegt wird. Es werden lediglich noch zu beplanende Streckenlängen aufgeführt, leider ohne Angabe entsprechender Flächenbreiten. Die erforderliche Flächengröße bzw. der erforderliche Flächenerwerb sind jedoch entscheidend für die Umsetzung von Renaturierungsmaßnahmen und damit einhergehenden Kosten. Im Bewirtschaftungsplan 2009 wurde in den Steckbriefen noch eine zu renaturierende Flächengröße von insgesamt ca. 90 ha ausgewiesen. Auch deshalb aber auch wegen fehlender Angaben zur Kostenbasis ist es für uns nicht möglich, die angesetzten Kosten realistisch nachzuvollziehen, geschweige denn zu überprüfen. Außerdem werden in den auf die Kommunen bezogenen Maßnahmensteckbriefen nicht die tatsächlichen auf die jeweilige Kommune anfallenden Kosten wiedergegeben. Vielmehr werden bei kommunalübergreifenden Gewässern bei jeder Kommune unzutreffend die Kosten des Gesamtpaketes aufgeführt. Die tatsächlichen Kosten zur Verbesserung der Gewässerstruktur bei der jeweils einzelnen Kommune sind auf dieser Basis nicht herleitbar.

#### Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm

Das Maßnahmenprogramm des Landes Hessen gibt nur einen groben Rahmen und den Umfang der an den Gewässern durchzuführenden Maßnahmen zur Zielerreichung der EU-WRRL vor. Es enthält im Hinblick auf die durchzuführenden Maßnahmen im Bereich Gewässerstruktur zu einem großen Teil nur allgemeine Angaben in Form von Maßnahmengruppen, Maßnahmenbereichen und zu renaturierenden Mindestlängen unter Nennung des Maßnahmenraumes. Konkrete inhaltlich definierte und örtlich festgelegte Einzelmaßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur enthält das Maßnahmenprogramm in der Regel nicht. Lediglich im Zusammenhang mit der Wiederherstellung der Durchgängigkeit sind die umzugestaltenden Wanderhindernisse konkret aufgeführt, jedoch ohne Priorisierung.

### Umsetzungsplanung

Zur Vorbereitung einer möglichst zielführenden Umsetzung von Maßnahmen an den Verbandsgewässern hat der Wasserverband Modaugebiet bereits in 2010 auf eigene Kosten eine sogenannte Umsetzungsplanung gemäß EU-WRRL an eine interdisziplinäre Arbeitsgemeinschaft, bestehend aus einem Wasserbauingenieur und einem Gewässerökologen, beauftragt. Ziel dieser Umsetzungsplanung war die Konkretisierung, Priorisierung und Auswahl von erforderlichen Maßnahmen zur Renaturierung und Wiederherstellung der linearen Durchgängigkeit der Fließgewässer im Verbandsgebiet des Wasserverbandes Modaugebiet gemäß EU-WRRL.

Die Umsetzungsplanung schlägt für die Gewässerläufe eine Reihe von Initialmaßnahmen und Kleinmaßnahmen vor, welche die Eigendynamik fördern sollen sowie entsprechende Trittschritte zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit. Es wurden für die Gewässer des Wasserverbandes Modaugebiet eine Reihe von Maßnahmentypen erarbeitet, die als Piktogramme bzw. als flächenscharfe Maßnahmenempfehlungen in den Verbandskarten dargestellt sind. Die Maßnahmenempfehlungen konzentrieren sich vorrangig auf außerörtliche Bereiche, da dort eine Umsetzung vielversprechender und i.d.R. kostengünstiger ist.

Die Umsetzungsplanung wurde im Mai 2012 fertiggestellt und ist mit den Kommunen und den zuständigen Fachbehörden abgestimmt. Das Ergebnis der Umsetzungsplanung empfiehlt konkrete Maßnahmen für die strukturelle Verbesserung von 21 km Gewässerstrecke und die Wiederherstellung der Durchgängigkeit von 39 Wanderhindernissen mit 1. Priorität.

**Wir beantragen, dass die Umsetzungsplanung als Arbeitsgrundlage zur Umsetzung der EU-WRRL für das Verbandsgebiet des Wasserverbandes Modaugebiet in das Maßnahmenprogramm des Landes Hessen aufgenommen wird.**

### Verbesserung der Gewässerstruktur – Problem Flächenverfügbarkeit

Die Entwicklung naturnaher Gewässer-, Ufer- und Auenstrukturen ist eng an die Verfügbarkeit von Uferstreifen und Ufergrundstücken gekoppelt. Die Erfahrung zeigt, dass großräumige Renaturierungsmaßnahmen lange Zeiträume bei Grunderwerb, Planung, Genehmigung und ggf. auch bei der Umsetzung beanspruchen; entsprechende Zielkonflikte mit der Landwirtschaft sind vorprogrammiert. In bedämmten Bereichen werden sich kaum Renaturierungsmaßnahmen realisieren lassen, wenn damit nicht eine kostspielige Rückverlegung der vorhandenen Bedämmung einhergeht. Wir wünschen uns auch, dass das Land Hessen als Grundstückseigentümer, z.B. durch Bereitstellung von domänen- und forstfiskalischen Landflächen, entsprechende Renaturierungsvorhaben tatkräftig unterstützt.

Für die Erhaltung ggf. Verbesserung der Fließgewässerstruktur in den Ortslagen ist es aus Verbandssicht unbedingt erforderlich, die mit der letzten Novellierung des Hessischen Wassergesetzes abgeschaffte Ausweisung des Uferschutzstreifens innerhalb bebauter Ortslagen wieder einzuführen. Derzeit besteht für die Gewässerunterhaltungspflichtigen kaum mehr Einwirkungsmöglichkeiten, eine randnahe Bebauung der Gewässer zu verhindern. Aber auch für den Uferstreifen außerhalb geschlossener Ortschaften ist eine rechtliche Stärkung des Randstreifens als Schutz- und Entwicklungskorridor für die Gewässer unerlässlich. Hier sind die zuständigen Behörden aufgefordert, diesen auch durchzusetzen und eine gesetzeskonforme Nutzung zu überwachen.

Seitens des Landes Hessen wird zur Umsetzung von Renaturierungsmaßnahmen den Gewässerunterhaltungspflichtigen auch das Instrument des Flurbereinigungsverfahrens anempfohlen. Solange aber der Gesetzgeber die Zulässigkeit der Enteignung für Maßnahmen der EU-WRRL bzw. zur Verbesserung der Gewässerstruktur rechtlich nicht feststellt, bleibt ein solches Verfahren ineffektiv. Gerade in Südhessen und im Hessischen Ried, wo landwirtschaftliche Fläche meist einer ausgesprochen intensiven Nutzung unterliegt (Sonderkulturen), der Siedlungsdruck zunimmt und wegen Bebauung, Autobahnausbau, ICE-Trasse, Auskiesungsflächen und großräumigen Ausgleichsmaßnahmen (z.B. Fraport) die landwirtschaftlich nutzbare Fläche permanent abnimmt, ist es ausgesprochen schwierig weitere Flächen den Gewässern (auf freiwilliger Basis) zuzuschlagen.

#### Herstellung der linearen Durchgängigkeit (Beseitigung von Wanderhindernissen)

Im Verbandsgebiet wurde im Bewirtschaftungsplan eine Reihe von Wanderhindernissen identifiziert, die teils als bedingt passierbar bis unpassierbar eingestuft sind.

Zunächst ist festzustellen, dass einzelne Wehranlagen aus dem ehemaligen Mühlen- bzw. Wasserkraftbetrieb nicht in den Zuständigkeitsbereich des Wasserverbandes Modaugebiet fallen. Oftmals sind die Wasserrechte zwar erloschen bzw. widerrufen, ein Rückbau der in die Gewässer eingebrachten Anlagen ist jedoch meist nicht erfolgt. Wir fordern deshalb die obere Wasserbehörde auf, durch nachwirkende Beseitigungsverfügungen den Rückbau bzw. Umbau dieser Anlagen zu veranlassen.

Wir begrüßen aber in diesem Zusammenhang, dass das Regierungspräsidium Darmstadt aktuell für einige kleine Wanderhindernisse entsprechende Hilfestellungen bzw. detaillierte Maßnahmensteckbriefe zum Umbau erarbeitet hat. Diese werden die Umsetzung dieser Einzelmaßnahmen im Rahmen der Gewässerunterhaltung durch den Wasserverband deutlich erleichtern und befördern. Ein entsprechender Förderantrag, z.B. für das Gewässer Wurzelbach, ist aktuell gestellt.

Grundsätzlich sollte bei den Wanderhindernissen vorrangig geprüft werden, ob nicht eine vollständige Beseitigung möglich ist, da dies den natürlichen Gegebenheiten näher kommt und meist kostengünstiger umgesetzt werden kann. Die Vorgaben des Merkblattes DWA-M 509 für die (Um-)Gestaltung von Fischaufstiegsanlagen und fischpassierbare Bauwerke trägt in unserem teilweise gering wasserführenden Gewässersystem (Bemessungswasser) nur unzureichend Rechnung. Es ist auch wenig sinnvoll, vorhandene Wanderhindernisse technisch so kompliziert und teuer umzubauen, um im Nachgang nur mit erheblichem Unterhaltungsaufwand (Nachsetzen der Steine, erforderliches permanentes Räumen der Schlitzpässe) deren Funktion zu erhalten, weil personell und unterhaltungstechnisch nicht leistbar. Hier wünschen wir uns durchaus, dass die Fachbehörden stärker den tatsächlichen Gegebenheiten Rechnung tragen und sich von den starren Regeln eingeführter Richtlinien lösen.

#### Finanzierung und rechtliche Fragestellungen

Unsere Umsetzungsplanung enthält für viele Gewässerabschnitte Elemente, die auch eine Extensivierung der Gewässerunterhaltung vorsieht, weiterhin auch aktive im Wesentlichen auch wasserrechtlich zulassungsfreie Maßnahmen. Diese Maßnahmen sind ausgesprochen kostengünstig und im Regelfall auch zeitnah im Rahmen der Gewässerunterhaltung umzusetzen. In diesem Zusammenhang begrüßen wir es ausdrücklich, dass das Land jetzt auch zulassungsfreie Maßnahmen im Rahmen der Gewässerunterhaltung als förderfähig einstuft. Allerdings bleiben in diesem Zusammenhang nach wie vor eine Reihe haftungs- und entschädi-

gungsrechtlicher Fragestellungen, z.B. im Zusammenhang geduldeter oder aktiv geförderter Erosion und Unterspülung landwirtschaftlich angrenzender Flächen bzw. Ausbildung tiefgehender Auskolkungen und damit verbundener mangelnder Standsicherheit des angrenzenden Geländes bei unmittelbar angrenzender landwirtschaftlicher Nutzung mittels schwerem Gerät, ungeklärt. Hier wünschen wir uns eine klarere rechtliche Einordnung und entsprechende rechtliche Aufklärung der Gewässeranlieger, respektive der Landwirtschaft bzw. landwirtschaftlichen Dachorganisationen durch das Land.

Wenn das Gewässer durch eine entsprechend geförderte Eigendynamik in die angrenzenden Flächen eingreift bzw. ein (Ufer-)Randstreifen aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung genommen wird, sind entsprechende Entschädigungs- bzw. Ausgleichszahlungen zu leisten. Diese sind jedoch derzeit nicht förderfähig, während der Erwerb eines Uferstrandstreifens sehr wohl förderfähig ist. Ein entsprechender Erwerb gestaltet sich aber meist sehr aufwendig und wegen den damit verbundenen Nebenkosten verhältnismäßig teuer. Aus diesem Grund würden wir es begrüßen, wenn das Land auch zweckgebundene Entschädigungs- und Ausgleichszahlungen fördern könnte, zumal damit das gleiche Ziel, dem Gewässer mehr Raum zu geben, verfolgt wird.

Als Gesamtkosten für das Verbandsgebiet wurde auf Basis der Maßnahmensteckbriefe, unter Berücksichtigung der vorgenannten Unsicherheiten, insgesamt ein Betrag von gut 22. Mio. € ermittelt.

Für die Finanzierung dieser Vorhaben gilt, wie auch bei anderen Aufgaben für die der Wasserverband Modaugebiet bzw. seine angeschlossenen Kommunen vom Land Hessen verpflichtet wurden, das Konnexitätsprinzip. Der von den Kommunen bzw. dem Wasserverband aufzubringende Eigenanteil darf daher allenfalls eine geringfügige Größenordnung aufweisen. Die Umsetzung der EU-WRRL steht daher generell unter dem Vorbehalt einer gesicherten Finanzierung durch auskömmliche Fördermittel seitens des Landes.

Derzeit müssen die Kosten für Maßnahmen zur Umsetzung der EU-WRRL aus dem allgemeinen kommunalen Haushalt finanziert werden. Wir bitten daher zu prüfen, ob der § 25 Abs.5 HWG soweit erweitert werden kann, dass Kosten für die Gewässerunterhaltung oder zumindest notwendig werdende Maßnahmen auf Grund von Hochwasser auslösenden Faktoren (Regenwasser der versiegelten Fläche) und auch Maßnahmen zur Umsetzung der EU-WRRL zukünftig über den lokalen Gebührenhaushalt, zum Beispiel über die Abwassergebühren, umgelegt werden kann.

Im Maßnahmenprogramm 2009 wurde vorgeschlagen, die Maßnahmenumsetzung verstärkt in Form von naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen zu betreiben. Dazu ist anzumerken, dass die strukturelle Verbesserung an den Bachläufen mit den üblichen Bilanzierungsverfahren nur unzureichend erfasst wird. Dieses Verfahren ist ursprünglich für die Bewertung von flächigen Eingriffen in Natur und Landschaft erstellt worden und kann daher nur mit Einschränkungen auf die Bilanzierung von Renaturierungsmaßnahmen übertragen werden. Dies gilt im besonderen Maße für die Beseitigung von aufwendigen Wanderhindernissen, wie Wehranlagen sowie für den Erwerb von Ufergrundstücken bzw. Uferstrandstreifen, die anschließend der natürlichen Sukzession überlassen bleiben. Leider können wir seit der Aufstellung des Bewirtschaftungsplanes 2009 hier keine Fortschritte für eine praktikablere Vorgehensweise zur Umsetzung von Renaturierungsmaßnahmen im Rahmen des naturschutzrechtlichen Ausgleichs feststellen. Das Verfahren bleibt ausgesprochen behörden- und personenab-

hängig. Auch haben wir die Erfahrung gemacht, dass auf Grund der hohen Grundstückspreise und der ausgeprägten Nutzungskonflikte in unserem recht dicht besiedelten Raum eine Realisierung von naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen, unter Kosten-Nutzen-Aspekten, deutlich schwieriger umsetzbar sind, als in anderen Regionen Hessens.

Für die Umsetzung, auch kleinerer Renaturierungsmaßnahmen, wird wegen artenschutzrechtlicher, fischbiologischer, ornithologischer und naturschutzrechtlicher Fragestellungen ein erheblicher Beratungsbedarf entsprechender Fachleute und Gutachter erforderlich. Meist ist im Vorfeld solcher Maßnahmen gar nicht erkennbar, wohin sich dieser Beratungsbedarf bzw. Arbeitsumfang entwickelt; dieser ergibt sich erst im Laufe der Untersuchungen und sich entwickelnder ökologischer Vorgaben. Für den gewässerunterhaltungspflichtigen Auftraggeber ist es, da sich diese sukzessive ergeben, im Vorfeld i.d.R. gar nicht abschätzbar, welche Kosten damit verbunden sind. Das ausgesprochen strenge Vergaberecht in Hessen, das eine Bagatellgrenze bereits bei 7.500 € für solche Dienstleistungen definiert und somit einen Angebotsvergleich für nicht abschließend beschreibbare Beratungsleistungen zwingend fordert, ist im Sinne einer zügigen Maßnahmenumsetzung schwer vereinbar. Abgesehen davon, dass der Auftraggeber geradezu gezwungen ist, sich von Beratungsphase zu Beratungsphase durch zu hangeln und weitere zeitaufwendige Angebotsvergleiche in einem engen Marktumfeld einholen muss, bleibt zum Schluss wegen der verschiedenen ökologischen Blickwinkeln meist nur noch ein enges Zeitfenster für die tatsächlich Maßnahmenumsetzung übrig.

Die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen bzw. die Erreichung eines guten ökologischen Zustandes soll spätestens bis zum Jahr 2027 erfolgen. Auf Grund der angespannten Haushaltslage der dem Wasserverband Modaugebiet angeschlossenen Mitgliedskommunen ist der finanzielle Beitrag begrenzt, zumal den Kommunen und dem Wasserverband laufend weitere Verpflichtungen bzw. Pflichtaufgaben übertragen werden. Insofern sehen wir den angestrebten Zeithorizont als ausgesprochen ambitioniert und schwer leistbar. Nicht zuletzt hängt die Durchführung solcher Maßnahmen in besonderem Maße von der Akzeptanz in der Bevölkerung ab, wobei eine Verschlechterung des Hochwasserschutzes ausgeschlossen sein muss.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Möhrle  
Geschäftsführer